

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtnier, Wolfgang Erler (Waldbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 12/7006, 12/7925 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (Magnetschwebbahnplanungsgesetz – MBPIG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird vor § 1 ein neuer § 01 eingefügt:

„§ 01

Feststellung des Bedarfs

Magnetschwebbahnstrecken werden auf der Grundlage eines Bedarfsplans für Magnetschwebbahnen ausgebaut, der in einem Magnetschwebbahnausbaugesetz festgestellt wird.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Mit der Verabschiedung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes hat der Gesetzgeber klargestellt, daß künftig in der Bundesrepublik Deutschland Planung und Bau der Verkehrsinfrastruktur des Bundes aufgrund von Bedarfsplänen zu erfolgen hat, die vom Gesetzgeber beschlossen werden. Nennungen im Bundesverkehrswegeplan können die zweifelsfreie Bedarfs-Festlegung in speziellen Gesetzen – Bundesfernstraßenausbaugesetz und Schienenwegeausbaugesetz – nicht ersetzen. Dies muß auch für den völlig neuen Verkehrsträger Magnetschwebebahn Anwendung finden.

Der Bedarfsplan für Magnetschwebebahnstrecken ist gesondert zu beschließen. Er ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. In den Bedarfsplan aufgenommen werden nicht alle Investitionen, sondern nur Bau- und Ausbaumaßnahmen. Mit der Aufnahme dieser Investitionen in den Bedarfsplan wird dann zweifelsfrei durch das Parlament festgelegt, daß ein öffentliches Interesse am Bau einer bestimmten Magnetschwebestrecke besteht. Damit wird im Planfeststellungsverfahren nur noch über die Art und Weise des Baus oder Ausbaus entschieden, da der Bedarf an Magnetschwebebahnstrecken mit einem gesonderten Gesetz vom Gesetzgeber verbindlich festgestellt wird.